

Hebesatzsatzung der Hansestadt Demmin

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 21.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadtvertretung erhebt:

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) | 338 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 435 v.H. |

§ 3 Geltungsdauer / Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2025 und Folgejahre.

gez. Thomas Witkowski

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Hebesatzsatzung der Hansestadt Demmin für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Demmin, 22.05.2025

gez. Thomas Witkowski
Bürgermeister